



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Bereich Rechtsdienst und Landerwerb

Anleitung zur Erstellung der Vertragsurkunde für Werkverträge

Version 8.1
August 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Anleitung zur Erstellung der	1
Vertragsurkunde für Werkverträge	1
Vorbemerkungen / Einführung	3
Anwendungsbereich	3
Verhältnis zu den Ausschreibungsunterlagen	4
Allgemeines zum Ausfüllen der Vertragsvorlage	4
0. Deckblatt	5
1. Vertragsgegenstand	6
2. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen	6
3. Vergütung	11
4. Finanzielle Modalitäten	13
5. Sicherheitsleistungen	15
6. Fristen und Termine	19
7. Ansprechstellen	21
8. Umfang der Vertretungsbefugnisse der Bauleitung	21
9. - 12. Fixe Textbausteine	21
13. Versicherungen	21
14. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integrität	26
15. Besondere Vereinbarungen	26
(16. Preisprüfung)	26
17. Inkrafttreten	27
18 Vertragsänderung	27
19. Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand	27
20. Vertrags-und Verhandlungssprache	27
21. Ausfertigung	28
22. Unterschriften	28
Beilagen	28
Downloads	28

Farbcodes

Grün = juristische Ausführungen

Gold = Praktische Hinweise für PL (und Juristen)

Blau = Bezug auf Phase der Ausschreibung (Vertragsentwurf)

Vorbemerkungen / Einführung

Für alle an einem Vertrag beteiligten Personen ist es von zentraler Bedeutung zu wissen, welche Rechte und Pflichten ihnen aus einem Vertrag erwachsen. Der Vertragstext ist Ausgangslage für die Auslegung dieser Rechte und Pflichten. Ihm kommt bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern *die* zentrale Bedeutung zu. Durch geschickte Vertragsredaktion lassen sich vorgängig bereits viele Konflikte im Interesse aller Parteien vermeiden. Die Kunst der Vertragsredaktion besteht darin, die Rechte und Pflichten beider Parteien möglichst präzise, gleichzeitig aber kurz, prägnant und widerspruchsfrei festzuhalten. Nach ständiger Rechtsprechung werden im Zweifelsfall unklare und missverständliche Formulierungen zu Ungunsten derjenigen Vertragspartei ausgelegt, welche den Vertrag verfasst hat.

Auf Basis der KBOB-Vorlage "Vertragsurkunde Werkvertrag" hat das ASTRA eine leicht modifizierte "Version ASTRA" erarbeitet. Diese ASTRA-Version bildet das Gerüst für die Werkverträge des ASTRA. Die vorliegende Anleitung soll es den Anwendenden im ASTRA ermöglichen, Verträge so zu formulieren, dass diese den rechtlichen Anforderungen genügen.

Diese Anleitung bezweckt weiter die einheitliche Anwendung der Werkvertrags-Vorlage in allen Filialen des ASTRA. Änderungen der vorgegebenen Texte oder Abweichungen von den nachstehenden Vorgaben sind nur im Einzelfall zulässig und **vor** der Vertragsunterzeichnung dem jeweiligen Juristen/Juristin der Filiale zu unterbreiten und von ihm/ihr umsetzen zu lassen. Diese/r nimmt ebenfalls Verbesserungsvorschläge für generelle Änderungen entgegen und leitet sie dem Fachbereich Beschaffungs- und Vertragswesen (FBV) der Zentrale weiter.

Vereinzelt werden in dieser Anleitung ergänzende Hinweise aufgeführt. Diese dienen als Hintergrundinformation lediglich dem grundsätzlichen Verständnis und nicht unmittelbar der Vertragsredaktion. Solche Hinweise sind farbcodiert, um den Adressatenkreis zu verdeutlichen.

Wo sich die vorliegende Anleitung **ausschliesslich** auf die Phase der Ausschreibung (vorgesehene Vertragsurkunde) bezieht, sind die entsprechenden Hinweise *kursiv und blau hinterlegt* dargestellt.

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Anweisungen gelten in erster Linie für die Erstellung der **definitiven** Vertragsurkunden "Werkvertrag (Version ASTRA)" und „Werkvertrag BSA“ wie sie auf der Website des Dokumentengenerators unter „Bauleistungen“ abgelegt sind.

- <http://dokumentengenerator.astra.admin.ch/dokgen/OverviewW.aspx?id=3&Lang=DE>
(Link erstellt am 04.08.2015)

*Den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen ist immer auch ein Exemplar der **vorgesehenen** Vertragsurkunde beizulegen. Sinngemäss findet die vorliegende Anleitung auch auf diese Anwendung.*

Hinweis:

Damit die offerierenden Unternehmungen die vorgesehenen Vertragsbestimmungen als Vorgaben erkennen und dementsprechend ihre Angebote richtig kalkulieren können, ist die Werkvertragsvorlage soweit wie möglich bereits auszufüllen bzw. zu ergänzen. Dies betrifft insbesondere folgende Rubriken: Angaben auf dem Deckblatt (Projektbezeichnung etc.), 3.7 Teuerungsanpassung, 3.9 Zahlungsfrist, 3.10 Frist zur Prüfung Schlussabrechnung, 4 Sicherheitsleistungen, 5 Fristen und Termine, 5.2 Konventionalstrafen und weitere Verzugsfolgen, 12 Versicherungen.

Verhältnis zu den Ausschreibungsunterlagen

In der Ausschreibung werden die "Spielregeln" der Beschaffung festgelegt. Dazu gehören auch die Bestimmungen der vorgesehenen Vertragsurkunde. Die vorgesehenen Vertragspunkte sind somit Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und können bei der Vertragsredaktion nach Erteilung des Zuschlags grundsätzlich **nicht** mehr verhandelt bzw. abgeändert werden.

Änderungen sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie nicht als "wesentlich" im juristischen Sinn gelten. "Wesentlich" sind Änderungen dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Ausschreibung geeignet gewesen wären, den potentiellen Teilnehmerkreis zu verändern oder wenn dem Unternehmer nachträglich Änderungen gewährt werden, welche Einfluss auf die Offerten der anderen Offertsteller hätten haben können (z.B. Beeinflussung des Preises). **Im Zweifelsfalle ist davon auszugehen, dass die Änderungen wesentlich sind.** Auf jeden Fall sind allfällige Änderungen vorgängig dem/der Filialjurist/in zu unterbreiten.

Allgemeines zum Ausfüllen der Vertragsvorlage

- Es ist auf eine einheitliche Wahl der Bezeichnung im gesamten Vertragsdokument zu achten. Die gemäss Deckblatt vorgesehenen Begriffe "*Bauherr*", "*Bauleitung*" und "*Unternehmer*", sind im gesamten Vertragswerk zu verwenden. Begriffe wie "das ASTRA" oder "die ARGE" etc. sind somit im weiteren Vertragstext konsequent zu vermeiden.
- Verschiedene Richtlinien, Weisungen und Handbücher des ASTRA (abrufbar unter <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen.html>, insbesondere bei „Standards für Nationalstrassen“ und „Vorlagen Infrastrukturprojekte“) enthalten zusätzliche Anweisungen an die Vertragsgestaltung. Beispiele dafür sind:
 - Die "*Richtlinie Fahrbahnübergänge aus Polymerbitumen*" (Ausgabe 2005) bestimmt in ihrer Einleitung (Ziff. 0.1), dass vom Systemlieferanten eine Ausführungsanweisung gemäss Anhang auszustellen ist und dass die Richtlinie zusammen mit dieser Ausführungsanweisung als Vertragsbestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen ist. Bilden demnach Fahrbahnübergänge aus Polymerbitumen Vertragsgegenstand, ist unter Ziff. 1 des Vertrages (Vertragsgegenstand) vom Lieferanten die Ausführungsanweisung zu verlangen. Weiter ist die Richtlinie explizit unter Ziff. 2.4 als Bestandteil des Vertrags aufzuführen.
 - Die "*Richtlinie für den Oberflächenschutz von Stahlkonstruktionen [Brücken und Hochbau sowie artgleiche Bauwerke]*" (Ausgabe 1995) enthält in Ziff. 3 auf Seite A18 ff. Vorgaben zu Vertrags- und Lieferbedingungen, Abnahme und Mängelrügefristen sowie Dokumentationen. Diese Vorgaben sind in den Verträgen zu konkretisieren.
 - Die "*Richtlinie Boden- und Felsanker*" (Ausgabe 2007) bestimmt in Ziff. 1.4.6, dass im Werkvertrag die Verantwortlichkeit für Qualitätsmängel anhand der dort aufgeführten Kriterien zu regeln ist. Auch dies muss im Vertragswerk entsprechend geregelt werden.

Im Sinne der sorgfältigen Erstellung der Verträge sind bei der Ausarbeitung der Verträge die massgebenden Dokumente zu konsultieren und die entsprechenden Anweisungen zu befolgen! Sämtliche Punkte, welche durch diese aufgeworfen und in der Vertragsvorlage noch offen gelassen werden, sind in der Vertragsgestaltung zu konkretisieren.

0. Deckblatt

Kopfzeilen

Falls einzelne Zeilen (z.B. "Projektkurzbezeichnung", "Teilprojekt") nicht benötigt werden, sind diese gänzlich zu löschen. Andererseits ist es möglich, bei Bedarf weitere Zeilen einzufügen.

Das Vergabeverfahren (freihändig, Einladung, offenes Verfahren, selektives Verfahren) ist zwingend anzugeben.

Vergütung exkl. Skonto und MWST gemäss Ziff. 3.1

Der entsprechende Betrag ist der Ziff. 3.1 zu entnehmen. Es ist darauf zu achten, dass der Betrag **exklusiv** Skonto und MWST eingetragen wird. Dies deshalb, weil...

- das Skonto abhängig von der getätigten Zahlungsfrist ist und somit erst mit einer rechtzeitig erfolgten Einzahlung definitiv eingerechnet werden kann. *Bei der Ausschreibung soll seine Gewährung dem Anbieter überlassen werden;*
- es bezüglich MWST zu beachten gilt, dass sich der Satz im Verlaufe der Vertragsdauer durch Änderung der entsprechenden Erlasse ändern kann.

handelnd durch

Im Drop-Down-Menu ist die entsprechende Filiale auszuwählen.

vertreten durch

Die BHU ist - falls existent - hier einzutragen.

Vertragspartner

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine einzelne Firma oder um eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) - also ein Zusammenschluss aus mehreren einzelnen Unternehmen - handelt. Im Dokumentengenerator ist die respektive Auswahl zu treffen und sind sämtliche verfügbaren Felder auszufüllen.

Besteht bei einer Ausschreibung die Möglichkeit, dass Anbieter eine ARGE gründen, sollte die Option „ARGE“ gewählt werden. Nur auf diese Weise wird folgender Textbaustein unter Ziff 21 eingeblendet:

„Die unterzeichnenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

- *erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;*
- *bestätigen, dass die Firma die ARGE gegenüber dem Bauherrn bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die ARGE anerkennen;*
- *bestätigen, dass die vom Bauherrn geleisteten Zahlungen an diese Firma befreiende Wirkung haben.“*

Bei einer ARGE sind unter "Bestehend aus" sämtliche Mitglieder der ARGE einzeln aufzuführen. An erster Stelle der federführende Gesellschafter (derjenige, welcher die ARGE nach aussen, insbesondere gegenüber dem ASTRA vertritt) → siehe Erläuterungen zu Ziff. 21.

Im erstellten Vertragsdokument werden die hier eingetragenen Daten separat unter der Überschrift „ARGE-Mitglieder“ aufgeführt.

Hinweise:

Nebst betriebsrechtlichen Aspekten (Sitz oder Zustelldomizil) ist die Unterscheidung zwischen "ARGE" und "Unternehmung" wichtig, wegen

- *MWST-Nummer:* Die ARGE als einfache Gesellschaft (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) muss eine eigene MWST-Nr. haben. Da die beteiligten Firmen selber für die rechtmässige Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zuständig sind, kann von einer Kontrolle durch das ASTRA abgesehen werden.
- *Versicherungsdeckung:* Da die jeweiligen Versicherer der Unternehmungen ihre Risiken kontrollieren wollen, ist die Tätigkeit der einzelnen Unternehmungen in ARGES von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Die ARGES müssen daher selbständige und eigene Versicherungsverträge je Projekt abschliessen. Bei der Überprüfung der Versicherungsdeckung ist somit darauf zu achten, dass die Versicherungsdeckung für die ARGE gilt. Unter Umständen kann eine Unternehmung ihre Tätigkeit in einer ARGE bereits selbst versichert haben. In diesem Fall müssen die restlichen ARGE-Mitglieder einen gleichen Versicherungsnachweis erbringen oder eine eigene Versicherung abschliessen. (vgl. Ziff. 13)

1. Vertragsgegenstand

Das vorgesehene Textfeld ist bewusst sehr offen gestaltet. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die auszuführenden Arbeiten nur eine oder mehrere Arbeitsgattungen betreffen. In jedem Falle aber sind die auszuführenden Arbeiten genau zu spezifizieren.

Soweit die Arbeiten bereits in einem anderen Dokument detailliert und abschliessend aufgeführt sind (z.B. Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Technischer Bericht, Besondere Bestimmungen), kann nach einer kurzen Einführung mit Grobbeschreibung auf dieses Dokument verwiesen werden. Da der Vertragsgegenstand naturgemäss "Kernstück" des Vertrags bildet, ist das Dokument jedoch genau zu bezeichnen (Version, Datum) und - sofern es nicht nachfolgend als Vertragsbestandteil aufgeführt wird - als Beilage unter Ziff. 21 aufzuführen.

2. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Dieser Ziffer ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da sie zur Verständlichkeit des Vertragsinhalts unter den Parteien viel beiträgt. Zudem spielt sie eine wichtige Rolle bei der Vertragsauslegung im Falle von Meinungsverschiedenheiten. Bereits im Vertragsentwurf soll daher die Rangfolge verständlich und widerspruchsfrei festgelegt werden.

Der Werkvertrag setzt sich aus mehreren Dokumenten, den so genannten Vertragsbestandteilen, zusammen. Hier werden die Dokumente, welche Bestandteil des Vertrags sein sollen, bestimmt. Dementsprechend muss sehr sorgfältig abgeklärt werden, welche Dokumente in welcher Reihenfolge unter Ziff. 2 aufzuführen sind.

Hinweis: "Vertragsurkunde", "Vertrag" und "Vertragsbestandteile" sind verschiedene Begriffe, die auseinander zu halten sind:

- die "**Vertragsurkunde**" ist das eigentliche Vertragsdokument (auf das sich diese Anleitung bezieht);

- "Vertragsbestandteile" sind Dokumente, aus welchen Rechte und Pflichten abgeleitet werden können. Somit gehört auch die Vertragsurkunde zu den Vertragsbestandteilen;
- beim "Vertrag" handelt es sich schliesslich um die Summe aller Vertragsbestandteile, welche in Ziff. 2 bezeichnet werden. Es ist sich also ein Rahmenbegriff, welcher im Kontext dieser Erläuterungen bloss der Vollständigkeit halber erwähnt wird.

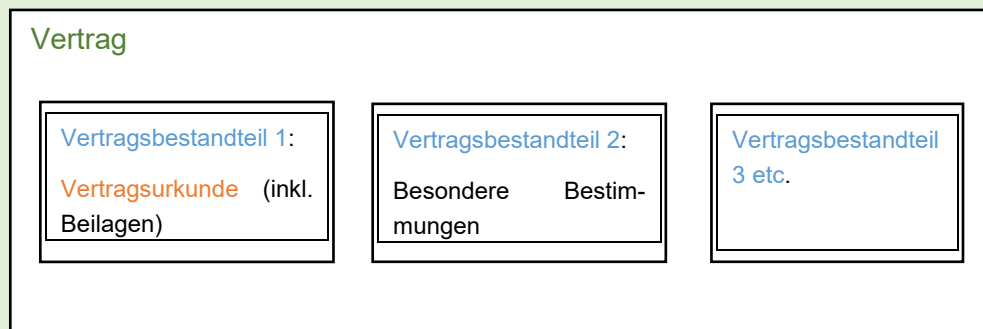


Abb. 1

Werden der Vertragsurkunde Dokumente als Beilage unter Ziff. 21 angehängt, gehen diese - weil die Vertragsurkunde in der Rangreihenfolge an oberster Stelle steht - den nachstehenden Vertragsbestandteilen vor. Es ist daher nicht sinnvoll, sämtliche Vertragsbestandteile als Beilage anzuhängen statt unter Ziff. 2 aufzuführen. Ein solches Vorgehen führt höchstens zur Verwirrung des Vertragspartners.

Als Beilage sollten Dokumente also nur angefügt werden, wenn sie einen Punkt ergänzen, der in der Vertragsurkunde selbst geregelt werden muss. Ein Beispiel ist der Verweis auf ein Pflichtenheft, welches den Vertragsgegenstand genau umschreibt.

In jedem konkreten Fall ist zu prüfen, ob alle in der Maske des Dokumentengenerators aufgeführten Vertragsbestandteile erforderlich sind und ob diese auch vorliegen. Je nach Leistung sind weitere Dokumente, in denen die Modalitäten des Vertrags und insbesondere der Inhalt der zu erbringenden Leistung konkretisiert sind, aufzuführen (z.B. geologische Gutachten, Vorgaben bezüglich Qualitätssicherung oder -management, spezielle Berichte etc.)

Wiederholungen sowohl innerhalb eines Dokuments als auch innerhalb sämtlicher Bestandteile sind - auch wenn sie noch so bedeutend sind - zwingend zu vermeiden. So ist es beispielsweise nicht erlaubt, in der Vertragsurkunde zu wiederholen, was in der SIA 118 oder in den Besonderen Bestimmungen bereits geregelt ist.

Schon vor der Ausschreibung sind alle vorgesehenen Vertragsbestandteile - insbesondere die durch das Bauprojekt bedingten Besonderen Bestimmungen - daraufhin zu prüfen, ob sie mit der vorgesehenen Vertragsurkunde in Einklang stehen. Bestehende Widersprüche sind zu bereinigen, indem entweder die Besonderen Bestimmungen angepasst oder die vorgesehene Vertragsurkunde entsprechend ergänzt wird (siehe Erläuterungen zu Ziff. 15).

2.1.1 Vertragsurkunde

Die Vertragsurkunde ist der wichtigste Bestandteil des Werkvertrages. Dementsprechend steht er in der Rangordnung der verschiedenen Bestandteile an erster Stelle.

2.1.2 Besondere Bestimmungen

Im Anschluss an die Vertragsurkunde gelten die Besonderen Bestimmungen. Diese können allenfalls ergänzende Angaben enthalten, sollten der Vertragsurkunde jedoch in keinem Punkt widersprechen.

2.1.3 Angebot des Unternehmers

Unter dieser Ziffer ist das Datum des Angebots des Unternehmers zu ergänzen. Falls dem Angebot eine schriftliche oder mündliche Nachverhandlung folgte, ist das zwingend schriftlich zu erstellende Bereinigungsprotokoll hier ebenfalls aufzuführen. Wurde das Protokoll noch nicht durch die Unternehmung unterzeichnet, ist es als Beilage dem Vertrag beizufügen (→ Ziff. 21).

Hinweis:

Dies ist die ASTRA-spezifische Rangreihenfolge. Im SIA-Normenwerk und in der KBOB-Vorlage folgt auf die Vertragsurkunde gleich das Angebot des Unternehmers. Damit vermieden werden kann, dass die Unternehmer in ihren Angeboten Änderungen, Vorbehalte und dgl. vornehmen, welche dann den Besonderen Bestimmungen vorgehen würden, weicht das ASTRA in diesem Punkt von der SIA-Regelung ab.

2.1.4 Weitere Unterlagen

Die weiteren Unterlagen sind sodann unter dieser Ziffer aufzuführen. Die vorgegebene Struktur entspricht hier einer nicht zwingenden und nicht abschliessenden Aufzählung. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterlagen in welcher Reihenfolge aufzuführen sind. **Aufgeführte, aber nicht vorhandene oder nicht benötigte Unterlagen sind zwingend zu löschen.**

2.1.4.1 / 2.14.2 Leistungsverzeichnis, Baubeschrieb und Pläne

Soweit das Leistungsverzeichnis oder der Baubeschrieb bzw. die Pläne seit den Ausschreibungsunterlagen geändert worden sind, ist dies hier zu vermerken (z.B. gemäss Ausschreibungsunterlagen, ergänzt durch). Es ist wichtig, die entsprechenden Dokumente genau und eindeutig zu referenzieren (Version/Datum etc.)

2.1.4.3 SIA 118

Die Norm SIA 118 (2013) ist **immer** aufzuführen, denn darauf basieren die weiteren Bestimmungen des Vertrags.

2.1.4.4 / 2.1.4.5 Allgemeine Bedingungen (der SIA, der VSS oder des ASTRA)

Vorbemerkung: Für das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen ist die Unterscheidung zwischen vertragsrechtlichen und technischen Normen wichtig:

- Vertragsrechtliche beziehen sich auf die Rechtsbeziehungen der Parteien;
- Technische Normen beziehen sich auf die technisch richtige Ausführung des Werks, sie sollen die anerkannten Regeln der Baukunde schriftlich auf verbindliche Weise fixieren.

In Ziffer 2.4.4 bis 2.4.X sind die massgebenden vertragsrechtlichen Normen aufzuführen. Um überhaupt Geltung zu erlangen, sind diese explizit an dieser Stelle aufzunehmen. Ein allge-

meiner Verweis auf die Normen der SIA/VSS oder auf die Weisungen, Richtlinien und Handbücher unter 2.4.6 bis 2.4.8 reicht nicht!

Dagegen betreffen die Ziff. 2.4.6 bis 2.4.8 nur technische Normen.

Es ist demnach **immer** zu prüfen, ob die SIA oder die VSS zum Thema des Vertragsgegenstands Allgemeine Bedingungen (ABB) herausgegeben haben, oder ob den Weisungen, Richtlinien und Handbüchern des ASTRA vertragsrechtliche Bestimmungen zu entnehmen sind. Ist das der Fall, muss sorgfältig geprüft werden, ob diese ebenfalls Vertragsgegenstand werden sollen. Falls dies bejaht wird, sind die entsprechenden Normen in 2.4.4 ff. aufzulisten.

a) Wenn ABB der SIA oder der VSS nicht übernommen werden sollen, ist zu prüfen, ob nicht allenfalls die darin in der Regel enthaltenen Ausmass- und Vergütungsregeln zu übernehmen sind. Wenn das zu bejahen ist, sind diese Regeln entweder unter Ziff. 2.4.X oder in Ziff. 15 exakt (mit Angabe der entsprechenden Ziffern, Norm-Ausgabe etc.) zu bezeichnen. In Ziff. 700 ff. der Besonderen Bestimmungen Bau des ASTRA (Ausgabe 2013) können dann allenfalls projektspezifische Konkretisierungen etc. zu den entsprechend aufgeführten ABB angebracht werden.

b) Wenn die Richtlinien, Weisungen, Fachhandbücher des ASTRA nicht nur technische sondern auch vertragsrechtliche Komponenten enthalten, sind diese gemäss den dort aufgeführten Bestimmungen (in der Regel noch vor den ABB der SIA/VSS) aufzunehmen.

Beispiele:

- Die Weisung ASTRA 71 005 "*Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten*" (Ausgabe 2010 V1.06) sieht in Ziff. 1.2 (Seite 7) vor, dass diese Weisung in "die durch das Bauprojekt bedingten Besonderen Bestimmungen" aufzunehmen ist. Bei allen Werkverträgen, welche den Einbau bitumenhaltiger Schichten vorsehen, empfiehlt es sich jedoch, diese Weisung hier unter Ziff. 2.4.X aufzuführen.
- Die "*Richtlinie Fahrbahnübergänge aus Polymerbitumen*" (Ausgabe 2005) bestimmt in ihrer Einleitung (Ziff. 0.1), dass vom Systemlieferanten eine Ausführungsanweisung gemäss Anhang auszustellen ist und dass die Richtlinie zusammen mit dieser Ausführungsanweisung als Vertragsbestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen ist. Bilden demnach Fahrbahnübergänge aus Polymerbitumen Vertragsgegenstand gemäss Ziff. 1 des Vertrags, ist die Richtlinie explizit unter Ziff. 2.4.X als Bestandteil des Vertrags aufzuführen.

Hinweis:

In der Normung des SIA und der VSS werden grundsätzlich technische und vertragsrechtliche Aspekte getrennt behandelt.

Es obliegt dem Projektleiter, die einschlägigen (und aktuellen!) Normen zu finden und als Vertragsbestandteil aufzuführen. Als möglicher Ansatzpunkt sei dazu auf die entsprechenden Übersichten verwiesen, welche von SIA und VSS erstellt wurden und ihr jeweiliges gesamtes Normenwerk umfassen.

http://www.sia.ch/fileadmin/content/download/sia-norm/download/abo_inhalt_d.pdf (Link erstellt am 28. Juli 2015)

http://www.vss.ch/fileadmin/redacteur/Alle_Files/Download/Download_641007.pdf (Link erstellt am 28. Juli 2015)

Die ABB stellen Normen von vertragsrechtlicher, nicht technischer Natur dar und ergänzen die SIA-Norm 118. Weil den technischen SIA Normen (166 bis 500) infolge des hohen Anerkenntnisses zur Erstellung eines Werkvertrags

kennungsgrades die Eigenschaft als "Regeln der Baukunde" beizumessen ist, erlangen sie im Grundsatz auch ohne explizite Nennung Gültigkeit. Ausgenommen davon sind neue und noch nicht bewährte Normen! Dagegen müssen die vertragsrechtlichen ABB als Bestandteil des Vertrags explizit im Vertrag vereinbart werden, um Geltung zu finden.

Zum Begriff der „anerkannten Regeln der Baukunde“ - und insbesondere detaillierteren Kriterien - siehe Gauch, Der Werkvertrag, 5. Aufl., Rz. 842 ff.

Es werden nur jene Normen übernommen, welche den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben. Der Bauherr hat im Vorfeld selbst abzuklären, welche Regeln diesem Erfordernis entsprechen.

Bei Veränderung von Normen, welche in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt wurden: Wenn Ausschreibung und Vergabe zeitlich stark auseinander liegen (was selbstverständlich zu vermeiden ist), kann eine in der Ausschreibung angegebene Norm in der Zwischenzeit bereits überholt sein. In den Vertragsverhandlungen ist deshalb zu prüfen, ob die in der Ausschreibung angegebenen technischen Normen noch den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen bzw. ob neue oder veränderte ABB vorliegen. Wenn dem so ist, ist zwingend zwischen den Parteien im Rahmen von Vertragsverhandlungen zu diskutieren und danach im Werkvertrag festzulegen, welche neuen Normen/ABB mit welchem Ausgabejahr für die Werkausführung massgebend sein sollen.

Weiter ist zu evaluieren, ob durch die Veränderung der Kreis möglicher Anbieter verändert wurde. Falls dem so ist, muss das laufende Verfahren abgebrochen und neu gestartet werden.

2.1.4.6 Richtlinien, Weisungen des ASTRA

Standardmässig und noch **vor** den Normen des SIA bzw. den weiteren Normen anderer Fachverbände, werden die (technischen) Richtlinien und Weisungen des ASTRA aufgeführt.

Dieser Textbaustein ist im Dokumentengenerator unveränderlich.

2.1.4.7 / 2.1.4.8 Übrige Normen

Erst zuletzt und **nach** den Richtlinien, Weisungen, Fachhandbücher des ASTRA werden die weiteren (technischen) Normen des SIA (Ziff. 2.4.7) bzw. der anderen Fachverbände (Ziff. 2.4.8) aufgeführt.

Diese Textbausteine sind im Dokumentengenerator unveränderlich.

(2.1.4.9 etc. Einfügen weiterer Normen)

(Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf mit dem Pluszeichen weitere Normen hinzuzufügen.)

2.2 Rangreihenfolge bei Widersprüchen

Enthalten die Vertragsbestandteile trotz aller Sorgfalt Widersprüche, so kann dies nachträglich zu einem Streit zwischen den Parteien führen. Um eine Regelung für allfällige Widersprüche anzubieten, enthält diese Ziffer eine Rangreihenfolge bezüglich der Geltung.

Dieser Textbaustein ist im Dokumentengenerator unveränderlich.

2.6 AGB des Unternehmers

Das ASTRA akzeptiert grundsätzlich die Allgemeine Geschäftsbedingungen (ABG) der Unternehmungen nicht. Dies wäre auch nicht vergaberechtskonform. Deshalb ist auch dieser Textbaustein zwingend vorgegeben. Insbesondere im Bereich der Elektromechanik versuchen die Unternehmungen immer wieder, dem ASTRA ihre AGB aufzuzwingen. Diese sehen oftmals insbesondere Haftungsbeschränkungen, beschränkte Konventionalstrafen und geänderte (reduzierte) Gewährleistungsklauseln vor. Hierzu sei auf die Ausführungen in "Haftungsregelung Beschaffungen ASTRA" verwiesen, welche Haftungsbeschränkungen untersagen.

Gegebenenfalls - und nach Rücksprache mit RDL - können einzelne Ziffern solcher AGB übernommen werden, wenn diese unwesentlich sind und höchstens eine für beide Parteien sinnvolle Konkretisierung vorgegebener Rechte und Pflichten - nicht aber eine Änderung - darstellen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass nicht der Eindruck entsteht, die AGB und Vertragsvorlagen des ASTRA seien verhandelbar. Bei Übernahme sind diese einzelnen Bestimmungen in Ziffer 15 "Besondere Vereinbarungen" aufzuführen → siehe Erläuterungen zu Ziffer 15.

Dieser Textbaustein ist im Dokumentengenerator unveränderlich.

3. Vergütung

3.1 Vergütung gemäss Angebot

Hier sind die offerierten und allenfalls bereinigten Preise einzutragen. Weiter ist anzugeben, ob es sich um einen "Einheitspreis", "Globalpreis" oder "Pauschalpreis" handelt.

- Der "Einheitspreis" bestimmt die Vergütung für eine einzelne Leistung, die im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist. Er wird je Mengeneinheit festgesetzt, so dass sich die für die Leistung geschuldete Vergütung nach der Menge ergibt (siehe Art. 39 SIA 118);
- Ein "Globalpreis" besteht in einem festen Geldbetrag als Vergütung. Es wird nicht auf die Menge abgestellt (siehe Art. 40 SIA 118);
- Ein "Pauschalpreis" unterscheidet sich vom Globalpreis dadurch, dass die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung nicht Anwendung findet. Der Pauschalpreis ist also fix und wird nicht der Teuerung angepasst (siehe Art. 41 SIA 118).

Art. 44 ff. SIA 118 sieht für einzelne Arbeiten auch die Möglichkeit von Regiearbeiten vor. Darunter ist eine Vergütung nach Aufwand zu vertraglich festgelegten Stundensätzen zu verstehen. Soweit in der Ausschreibung bzw. danach in den Offerten auch Positionen für Regiearbeiten eingerechnet wurden, sind diese ebenfalls in Ziff. 3.1 einzurechnen.

Bei jedem Vertrag ist sodann zwingend eine Kostenmatrix (Inventarobjekt, Finanzierungskonto und Kostenart) nach Vorgabe der Filiale zu erstellen und dem Vertrag als Beilage anzufügen.

Aus Transparenzgründen (Übersicht der anfallenden Arbeiten bei der Rechnungsstellung) ist die Kostenmatrix schon den Ausschreibungsunterlagen beizulegen.

Falls bereits in den Ausschreibungsunterlagen fixe oder variable Abzüge bekannt sind (z.B. für Schuttabfuhr), kann der entsprechende Betrag oder %-Abzug vorgegeben werden.

Skonto: *Mit dem Skonto will der Unternehmer den Bauherrn animieren, die Rechnung möglichst innert kurzer Zeit zu bezahlen.*

In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf zu verzichten einen Skontobetrag vorzugeben. Ein allfällig gewährter Skonto ist nicht in die Bewertung der Offerte einzubeziehen, da im Zeitpunkt der Offertevaluation nicht feststeht, dass die Fristen eingehalten werden können.

Hinweis:

Es wird bewusst darauf verzichtet, die Fälligkeiten zu regeln. Diese sind in der SIA 118 umfassend abgehandelt (siehe Art. 148, Art. 55 Abs. 1, Art. 66 Abs. 6, Art. 140 Abs. 3, Art. 155 und Art. 152). Eine weitere Regelung im Vertrag ist nicht notwendig, da gemäss Ziff. 2 des Vertragsdokuments die SIA Norm 118 standardmässig gilt. Sobald jedoch von den Vorgaben der Norm abgewichen wird, ist dies ausdrücklich festzuhalten.

3.2 Vergütung für Regiearbeiten, welche nicht im Angebot enthalten sind

Hinweis:

Sofern bereits im Grundangebot gemäss den Ausschreibungsunterlagen (verlangte Positionen, z.B. in NPK 111) Regiearbeiten in gewissem Umfang vorgesehen wurden, sind diese bereits in Ziff. 3.1 zu erfassen. In Ziff. 3.2 geht es um allfällige zusätzliche Regiearbeiten für einzelne, genau bestimmte Arbeiten oder für dringliche Arbeiten zur Abwendung von Gefahr oder Schaden (Art. 44 Abs. 1 und 2 SIA 118).

In Ziff. 3.2.1 sind die entsprechenden Stundenansätze für die jeweiligen Tätigkeiten einzutragen. Diese Textfelder sind individuell auszugestalten. Es kann alternativ pauschal auf die Regieansätze gemäss Kalkulationshilfen für Regiearbeiten des SBV zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots verwiesen werden.

In Ziff. 3.2.2 sind sodann allfällige Rabatte für diese Regiearbeiten einzutragen. Hier kann ein Rabatt entweder je Kategorie und/oder ein gesamthafter Rabatt eingetragen werden.

Zur Rechnungsstellung:

Regiearbeiten werden in TDCost mit einer separaten Rechnungskategorie erfasst. Daher kommt es in einigen Filialen vor, dass für Regiearbeiten vom Unternehmer eine separate Rechnung verlangt wird. Aus finanztechnischer Sicht ist dies nicht zwingend notwendig.

Gemäss Art. 55 SIA-Norm 118 ist es jedoch vorgesehen, dass für Regiearbeiten eine eigene Rechnung verlangt wird. Soll davon abgewichen werden, kann dies im Vertrag durch den Filialjuristen vermerkt werden.

3.3 Regelung betreffend weiterer Abzüge

Auf diese Ziff. kann im Dokumentengenerator nicht zugegriffen werden. Bei Speicherung des Vertrags wird sie automatisch durch einen fixen Textbaustein ergänzt.

3.4 Zusätzliche Vergütungen

Damit wird die in der Norm SIA 118 (Art. 86 ff.) offen gelassene Frage geklärt, ob die vereinbarten Zahlungsbedingungen und Preisnachlässe auch bei Bestellungenänderungen oder bei zusätzlichen Vergütungsansprüchen des Unternehmers infolge mangelhafter Angaben in den Ausschreibungsunterlagen über den Baugrund (Art. 58 Abs. 2 SIA 118) gelten sollen.

3.5 Preisänderung infolge Teuerung

- Variante 1:

Anleitung zur Erstellung eines Werkvertrags

Wurde eine Abgeltung nach **Einheits- oder Globalpreis** gewählt, ist unter Ziff. 3.5 anzugeben, bis wann die vereinbarten Materialpreise bzw. Lohnansätze zeitlich unverändert bleiben sollen:

- sollen die Preise grundsätzlich an die Teuerung angepasst werden, kann das 1. Häkchen entfernt werden;
- sollen die Preise bis Vertragsende gelten, ist dies entsprechend zu vermerken (... fest bis Beendigung des Vertrags);
- sollen die Preise grundsätzlich oder nur bis zu einem bestimmten Datum innerhalb der Vertragsdauer gelten, ist das 2. Kreuz anzubringen. In diesen Fällen muss weiter angegeben werden, nach welchem Modus die Anpassung an die Teuerung erfolgt. Es ist entweder in der Vertragsurkunde selber oder aber in einem anderen Vertragsbestandteil (z.B. Besondere Bestimmungen) die detaillierte Berechnungsart vorzugeben. Gegebenenfalls ist das Dokument mit seiner genauen Bezeichnung hier zu referenzieren.
- *Je nach ausgewählter Regelung (standardmässig: Produktionskostenindex) sind dazu bereits für die Ausschreibungsunterlagen die notwendigen Dokumente zu erarbeiten.*

Hinweis:

Für die Wahl der Vergütungsregelung gelten die Empfehlungen der KBOB: <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/publikationen/preisaenderungsfragen.html> (Link erstellt am 04.08.2015).

Variante 2:

Bei einer Vergütung mit **Pauschalpreis** ist das erste Häkchen unter Ziff. 3.5 im Dokumentengenerator zu entfernen. (Pauschalpreisvergütung zeichnet sich dadurch aus, dass keine Teuerungsanpassung vorgenommen wird.)

4. Finanzielle Modalitäten

4.1 Zahlungsmodalitäten

Hinweis: Die Aufrechterhaltung ihrer Liquidität ist den Unternehmungen erfahrungsgemäss ein zentrales Anliegen. Oftmals wird versucht, "abstrakte" (d.h. ohne Konnex zu den erbrachten Leistungen) Zahlungstermine zu vereinbaren. Ohne entsprechende Sicherheiten (Anzahlungsgarantien) kann auf solche Begehren jedoch nicht eingetreten werden bzw. es ist sicher zu stellen, dass Zahlungen nur erfolgen, wenn entsprechende Gegenleistungen erbracht worden sind. Dementsprechend sind die Varianten "Abschlagszahlung gemäss Art. 144 ff. Norm SIA 118" bzw. "Zahlungstermine (in Abhängigkeit vom Baufortgang)" zu bevorzugen, wobei bei letzterem die einzelnen Termine und deren Voraussetzungen genauer zu bezeichnen sind.

Für Vergütung nach Aufwand oder nach Ausmass (die Regel im ASTRA) werden grundsätzlich keine "Zahlungspläne" erstellt und/oder akzeptiert. Solche sind nur für global abgegelte Leistungen zu vereinbaren. Auch hier sind die Zahlungen in einen Konnex zu den zu erbringenden Leistungen zu stellen (Voraussetzungen etc.).

Sofern die Zahlungsmodalitäten in einem separaten - noch nicht unter Ziff. 2 aufgeführten - Dokument erfasst sind, ist dieses Dokument unter den Beilagen zur Vertragsurkunde aufzuführen.

4.2. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Entscheidung, an wen Rechnung zu stellen ist (Bauherr/ASTRA, Bauleitung, Dritte) trifft die Filiale.

Hinweis:

Die Zahlungsfrist für das ASTRA beginnt mit dem Eintreffen der Rechnung bei der im Vertrag bezeichneten Stelle zu laufen!

4.3 Prüf-/Zahlungsfrist

Generell beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. In Ausnahmefällen, wenn es sich um ein komplexes Projekt handelt, kann diese Frist auf 45 Tage erstreckt werden.

Im ASTRA gelten prioritäre Projekte und Schlüsselprojekte normalerweise als komplex.

Hinweis:

Grundlage für diese Fristen bildet die Weisung des EFD vom 28. Dezember 2009: <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/weisungen/zahlungsfristen.html> (Link erstellt am 04.08.2015).

Die Frist für die Prüfung der Schlussabrechnung beträgt generell 30 Tage. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Bei Speicherung des Vertrags wird sie automatisch durch einen fixen Textbaustein ergänzt.

Textbaustein gemäss Art. 154 Abs. 2 SIA 118:

Die Bauleitung prüft die Schlussabrechnung innerhalb von 30 Tagen seit ordnungsgemässer Einreichung der Schlussabrechnung.

Hinweis:

Die Bauleitung hat darauf zu achten, dass der Unternehmer seiner Schlussabrechnung die Zusammenstellung gemäss Art. 153 Abs. 3 SIA 118 beilegt. Damit erklärt er gemäss Art. 156 SIA 118 den Verzicht auf jeden weiteren Vergütungsanspruch.

(4.4 Skonto)

Ein allfällig gewährter Skonto ist hier einzutragen.

5. Sicherheitsleistungen

Vorbemerkungen

Bauen ist mit Risiken für alle Beteiligten verbunden. Diese sind deshalb aufgefordert, die Risiken soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll abzusichern. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Für den Bauherrn steht die Absicherung mit Versicherungslösungen, mit Sicherheiten und/oder Konventionalstrafen bei Verzug im Vordergrund.

Diesbezüglich ist auf ein immer wieder auftretendes Missverständnis hinzuweisen: Die Ansprüche des Bauherrn an den Unternehmer richten sich nach Gesetz und Vertrag (unbegrenzte Haftung, Wandlungs-, Minderungs-, Nachbesserungsrechte etc.). Diese Dispositionen werden durch die Absicherungen nicht geändert. Mit dem Verzicht auf Sicherheiten, Versicherungen, Konventionalstrafen oder deren betragsmässiger Begrenzung werden somit nicht etwa die Ansprüche ausgeschlossen oder limitiert; es wird lediglich auf die vollumfängliche Sicherstellung der bestehenden Ansprüche verzichtet.

Die verschiedenen Sicherungsmöglichkeiten ergänzen sich gegenseitig:

Die Versicherung der Unternehmungen / ARGES decken zwar grundsätzlich sowohl die vertragliche (gegenüber dem Vertragspartner) als auch die ausservertragliche (gegenüber Dritten) Haftpflicht ab. Die entsprechenden Versicherungsverträge sehen jedoch zahlreiche Ausnahmen vor. So sind z.B. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung der Verträge von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Gegen diese Risiken hat sich der Bauherr folglich mit anderen Instrumenten abzusichern.

Um diese Lücke zu schliessen, sollen mit so genannten Sicherheiten die richtige Vertragserfüllung bzw. die finanziellen Folgen wegen nicht richtiger Vertragserfüllung abgesichert werden. Die einzelnen Sicherheiten dienen ausschliesslich der Absicherung der jeweils aufgeführten Risiken. Sie können nicht für andere Leistungen eingelöst werden. Wird zum Beispiel ein Fussgänger durch die Bauarbeiten der Unternehmung verletzt und das ASTRA als Werkigentümer haftpflichtig gemacht, kann für den Regress auf die Unternehmung nicht eine Solidarbürgschaft für Mängel eingelöst werden. Dazu ist dann die Versicherung in die Pflicht zu nehmen.

Soweit die terminlich vereinbarte Vertragserfüllung im Vordergrund steht, können das Verzugsrisiko und dessen finanzielle Folgen mittels Konventionalstrafe gesichert werden.

Diese drei Sicherungsmöglichkeiten (Versicherung, Sicherheit und Konventionalstrafe bei Verzug) sind auch in der Vertragsvorlage aufgeführt. Bezüglich Versicherungen sei auf die weiteren Hinweise unter Ziff. 13 bzw. bezüglich Konventionalstrafe unter Ziff. 6.2 verwiesen.

Zu den Sicherheiten

Das Einfordern von Sicherheiten ist gemäss Vertragsvorlage in folgenden Fällen möglich:

- für die Erfüllung des Vertrags
- für Vorauszahlungen
- für die Haftung für Baumängel

Als Sicherheitsinstrumente sind die Solidarbürgschaft, die Leistungsgarantie und/oder ein Barrückbehalt vorgesehen.

Hinweis:

In der Praxis ist die Terminologie bezüglich Sicherheiten nicht einheitlich. In der Praxis sind häufig folgende Begriffe anzutreffen: "Offertgarantie", "Anzahlungsgarantie", "Gewährleistungsgarantie", "Leistungsgarantie", „Erfüllungsgarantie“, "Bankgarantie" und "Solidarbürgschaft". Die Interpretationen sind jedoch nicht einheitlich. So wird z.B. der Begriff "Erfüllungs-

Anleitung zur Erstellung eines Werkvertrags

garantie" teilweise als Oberbegriff für "Leistungsgarantie" und "Gewährleistungsgarantie" gewählt oder aber es ist damit eine abstrakte Garantie bzw. "Bankgarantie" gemeint.

Das ASTRA folgt der Terminologie des KBOB. Vorerst wird unterschieden, welche Leistungen gesichert werden sollen:

- für die **Bindung an die Offerte** (während der Ausschreibung bis Vertragsabschluss);
- für **Vorauszahlungen** (nach Vertragsabschluss für noch nicht geleistete Arbeiten);
- für die **Erfüllung des Vertrags** (während der Dauer der Arbeiten) und
- für die **Mängelhaftung** (nach Abnahme).

Dann wird festgelegt, mit welchen Instrumenten diese Leistungen gesichert werden sollen. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Barrückbehalt
- (Solidar-)Bürgschaft und
- (Leistungs-)Garantie.

Es ist nun für alle Phasen zu bestimmen, ob und wenn ja welche Sicherungsinstrumente gewählt werden sollen. In der Regel wird beim ASTRA auf die Sicherung der Bindung an die Offerte verzichtet.

Begriffsklärung

Solidarbürgschaft:

Sofern der Unternehmer den Vertrag nicht richtig erfüllt bzw. das abgelieferte Werk Mängel aufweist, kann der Bauherr bei der Solidarbürgschaft den Bürgen noch *vor* dem Unternehmer als Hauptschuldner belangen. Die Verpflichtung des Bürgen für die entsprechenden Aufwände einzustehen, hängt jedoch davon ab, ob der Unternehmer die Vertragsverletzung anerkannt hat bzw. diese von einem Gericht anerkannt worden ist. Man nennt dies *akzessorisch*. In der Praxis bedeutet dies einen Mehraufwand. Es ist zwingend, die Muster-Bürgschaftsvorlage des ASTRA (Garantieschein) zu verwenden.

In der Praxis geben Unternehmer häufig Garantiescheine ab, die den Anforderungen des ASTRA nicht entsprechen (z.B. nur eine einfache Bürgschaft, nur für die Dauer von zwei statt fünf Jahren, unzulässige Bedingungen wie Beschränkung der Garantie auf jene Mängel, die erst nach der gemeinsamen Prüfung und Aushändigung der Bürgschaft festgestellt wurden, oder Beschränkung der Deckung auf die Kosten der Wiederinstandstellung, d.h. Nachbesserung etc. Diese sogenannten Baugarantieversicherungen stellen keine Solidarbürgschaft dar.)

Leistungsgarantie:

Bei der Leistungsgarantie verpflichtet sich die Bank/Versicherung, den garantierten Betrag zu bezahlen, sobald der Bauherr die Garantie abrufen ("auf erstes Verlangen"). Sie ist abstrakt und nicht akzessorisch. Das heisst, der Garant bezahlt den Betrag unabhängig davon, ob der Unternehmer die Vertragsverletzung anerkannt hat oder nicht. Das praktische Problem bei der Leistungsgarantie liegt darin, dass die Bank/Versicherung den Betrag der Leistungsgarantie an die Kreditlimite des Unternehmers anrechnet. Damit wird der finanzielle Spielraum des Unternehmers eingeschränkt. Letztlich schränken Leistungsgarantie auch den Markt ein, weil nicht alle Unternehmungen in der Lage oder gewillt sind, eine Leistungsgarantie beizubringen.

Es ist wichtig, die geforderten Sicherheiten und deren Dauer bereits in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Dabei ist die Höhe der verlangten Sicherheiten in Prozent anzugeben, um nicht implizit den Leistungswert bereits vorzugeben.

Praktische Hinweise

Im ASTRA werden grundsätzlich folgende Sicherheiten verlangt:

Vertragssumme / Risiko	Bis CHF 50'000	Zwischen CHF 50'000 und 300'000	Ab CHF 300'000
Vorauszahlungen	Keine Sicherheiten verlangt	Leistungsgarantie in der Höhe der zu leistenden Vorauszahlung	
Vertragserfüllung		Barrückbehalt 5% des Leistungswerts, max. 2 Mio.	
Mängelhaftung		Solidarbürgschaft 5% des Leistungswerts, max. 2 Mio.	

Abb. 2

Werden mehrere Lose - welche getrennt ausgeschrieben wurden - einem Anbieter vergeben, so sind die Sicherheitsleistungen entsprechend zu kumulieren.

Hinweis:

Gemäss Weisung der Eidg. Finanzverwaltung werden als Solidarbürgen/Leistungsgaranten nur angenommen:

- Schweizerische Banken, die dem Bankengesetz (SR 952.0) unterworfen sind;
- Ausländische Banken mit einem langfristigen Rating von mindestens AA (Rating-Agentur muss in der Schweiz von der FINMA anerkannt sein);
- Versicherungsgesellschaften, die von der FINMA zur Ausstellung von Kautionsversicherungen ermächtigt sind.
- Ausnahmsweise schweizerische Bürgschaftsgenossenschaften, Berufsverbände und grössere Holdinggesellschaften (ausländische nur, wenn keine schweizerischen Solidarbürgen zur Verfügung stehen) und andere juristische Personen, soweit sie solvent sind und die Solidarbürgschaft im Einzelfall als die geeignetste Sicherstellung erscheint.

Falls fraglich ist, ob der Bürge/Garant bzw. die Solidarbürgschaft/Leistungsgarantie diese Anforderungen erfüllt, ist der Bereich IC der Zentrale anzufragen.

Es ist streng darauf zu achten, dass der Unternehmer den Anforderungen des ASTRA entsprechende Bürgschafts- und/oder Garantiescheine abgibt.

Die Sicherheiten (Solidarbürgschaft, Leistungsgarantie) sind wie Wertpapiere zu behandeln und gehören in einen Tresor!

Weiterführende Informationen im Handbuch „Richtlinien und Weisungen zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund“: http://intranet.accounting.admin.ch/handbuch_hh/anhang_rechnung/00137/00184/index.html?lang=de (Link erstellt am 04.08.2015)

5.1 Für die Erfüllung des Vertrages:

- Barrückbehalt

- **Zum Barrückbehalt im Speziellen**

- **a) Bemessung**

- Die Bemessung wurde vom FÜR des 27. Oktober 2015 entgegen der SIA-Norm 118 auf **5% des gesamten Vertragsvolumens** festgelegt. Dieser fixe Wert wurde gewählt, um eine häufige Fehlerquelle bei der Vertragserstellung auszuschliessen.
- Der Prozentsatz wird neu also nicht mehr in Abhängigkeit des Vertragsvolumens festgelegt. Ebenfalls wird neu ein Barrückbehalt **erst ab CHF 230'000** festgelegt - somit gelangt der Barrückbehalt erst bei Verwendung der „grossen“ Werkvertragsurkunde zur Anwendung.
- Hingegen bleibt die SIA-Norm 118 bei der Regelung von Barrückbehalten für Regie und Teuerungsrechnungen unverändert anwendbar. Gemäss Art. 149 SIA 118 sind für diese beiden Fälle **keine Barrückbehalte** vorzunehmen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, gemäss Art. 55 Abs. 2 SIA 118 bei Regiearbeiten **von besonderer Sorgfalt** einen Rückbehalt vorzunehmen.

- **b) Fälligkeit**

- Gemäss Art. 152 SIA 118 wird der zurückbehaltene Betrag zur Zahlung fällig, wenn das Werk erfolgreich abgenommen, die Prüfungsfrist für die Schlussrechnung abgelaufen und wenn der Unternehmer seinen vertraglichen Pflichten vollumfänglich nachgekommen ist. Die vertraglichen Ansprüche für Mängel werden fortan mittels Solidarbürgschaft bzw. Leistungsgarantie sichergestellt.
- In der Regel werden Barrückbehalte erst mit der Schlussabrechnung ausbezahlt, sofern vom Unternehmer eine Garantie eingereicht wird. In einzelnen Fällen rechtfertigt sich eine Abweichung von diesem Grundsatz. Dies insbesondere bei Projekten mit länger dauernder Bauzeit oder spezieller Etappierung, wenn Teilabnahmen vorgesehen sind. So können bei Teilabnahmen gemäss Art. 152 Abs. 2 SIA 118 auch bereits proportionale Tranchen des Barrückbehalts ausgezahlt werden, sofern für das Teilwerk ebenfalls eine Garantie abgegeben wird.
- In jedem Fall ist die Vorgehensweise bereits im Vertragsentwurf für die Ausschreibungsunterlagen zu spezifizieren.

5.2 Für Vorauszahlungen:

- Leistungsgarantie bei Vorauszahlungen: Sie ist grundsätzlich bis zur vollständigen Lieferung zu befristen. In Ausnahmefällen kann diese Garantie entsprechend dem Baufortschritt schrittweise gesenkt werden.

5.3 Für die Haftung wegen Mängeln nach Art. 181, der Norm SIA 118:

- Leistungsgarantie/Solidarbürgschaft für Mängelhaftung: in der Regel sind diese für die Dauer von 5 Jahren seit Abnahme zu leisten.

Der Inhalt von Art. 181 Abs. 1 SIA-Norm 118 kann in diesem Punkt Missverständnisse provozieren. Die Formulierung, wonach der Unternehmer Sicherheit wegen Mängel, die bei der gemeinsamen Prüfung oder während der Garantiefrist (Rügefrist) gerügt werden, zu leisten hat, verleitet in der Praxis zur Annahme, dass die Bürgschaft nur für die Dauer von 2 (Art. 172 SIA 118) bzw. 3 (Ziff. 15.5 der Vertragsvorlage ASTRA) Jahren zu leisten ist.

Dementsprechend wird die in der Vertragsvorlage vorgegebene Dauer von 5 Jahren oftmals nach unten korrigiert. Dies ist jedoch falsch. Diese Bestimmungen geben lediglich die sachliche Beschränkung der Sicherheit wieder: Die Sicherheit kann nur für Mängel eingelöst werden, welche während der gemeinsamen Prüfung oder während der Garantiefrist gerügt werden. Über die zeitliche Beschränkung der Sicherheit äussern sich diese Bestimmungen aber nicht. So muss es auch möglich sein, für solche Mängel auch noch nach Ablauf der Garantiefrist (Rügefrist) die Garantie/Bürgschaft abzurufen (z.B. wenn die Verhandlungen zu keinem Ziel führen etc.). Andernfalls wäre oftmals die Sicherheit abgelaufen, noch bevor der Bauherr genügend Zeit hat, diese geltend zu machen. Richtigerweise erlöscht die Geltendmachung der Mängelrechte mit der Verjährung, also 5 Jahre nach Abnahme (Art. 180 Abs. 1 SIA 118). **Dementsprechend sind auch die Sicherheiten auf 5 Jahre zu stellen.** Diese Präzisierungen zeigen eine weitere Problematik auf: dort wo das ASTRA eine Garantiefrist (Rügefrist) von 5 Jahren verlangt (z.B. bei Belagsarbeiten, siehe Ziff. 15.5) muss in der Praxis beachtet werden, dass möglichst zeitgerecht und noch vor Ablauf der Fünfjahresfrist der Zustand des Werks festgestellt wird, damit allfällige Sicherheiten noch zeitgerecht eingefordert werden können. Immerhin räumt Art. 510 Abs. 3 OR bei Solidarbürgschaften (nicht aber bei Leistungsgarantien!) in diesen Fällen noch eine Nachfrist von vier Wochen nach Ablauf der Bürgschaftsdauer ein, in welcher die Forderungen rechtlich geltend gemacht werden können.

5.4 Leistungs-, Anzahlungs- und Gewährleistungsgarantien:

5.5 Form:

Die vom Bauherrn in der Ausschreibung vorgelegten Formulare betreffend Sicherheitsleistungen sind zwingend zu verwenden.

6. Fristen und Termine

6.1 Verzugsbegründende Fristen und Termine

Unter dieser Ziff. sind die Meilensteine des Projekts anzugeben. Der Unternehmer muss wissen, bis wann er welche Arbeiten zu erledigen hat.

Erfordert der Verlauf eines Projekts die Anpassung vertraglich vereinbarter Fristen, sind diese mittels eines Nachtrags zu korrigieren. Dabei sollte die Vorlage „Nachtrag“ verwendet werden. Im Grundvertrag müssen dann keine Anpassungen vorgenommen werden. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Anpassung der Fristen von sämtlichen beteiligten Parteien eingesehen, akzeptiert und unterzeichnet wird - schon nur aus Beweisgründen.

Es kommt häufig vor, dass die in der Ausschreibung vorgesehenen Termine aufgrund des Ausschreibungsverfahrens überholt sind. In diesen Fällen sind die neuen Termine noch vor der Zuschlagserteilung mit dem Unternehmer zu klären. Die neuen Termine müssen vereinbart und in die auszufertigende Vertragsurkunde aufgenommen bzw. bereits eingetragene Termine angepasst werden.

Es empfiehlt sich, bereits in der Ausschreibung Angaben über den vorgesehenen Zeitplan zu machen. Je nach Grösse des Bauauftrags wird man von den anbietenden Unternehmen die Beilage eines Bauprogramms verlangen (siehe Art. 6.1 und 93 SIA 118). Nach den Bestimmungen SIA 118 hat das Bauprogramm aber nur informativen Gehalt. Wenn die Parteien aus dem Bauprogramm Rechte ableiten sollen, muss das Bauprogramm unter Ziff. 2 der Vertragsurkunde als Bestandteil aufgenommen werden (Art. 93 Abs. 2 und 21 Abs. 3 SIA 118). Darauf sollte aber verzichtet werden. Dem Unternehmer soll Freiheit gelassen werden, wie er die Arbeit innerhalb der vertraglichen Fristen erbringen will.

6.2 Konventionalstrafe und weitere Verzugsfolgen

Die unter Ziff. 6.1 vorgegebenen Termine sind verbindlich. Der Unternehmer kommt bei der Nichteinhaltung dieser sog. Stichtage "ohne Weiteres" in Verzug. Dies bedeutet, dass er dem Bauherrn bei Nichteinhaltung der Termine, auch ohne schriftliche Mahnung durch den Bauherrn schadenersatzpflichtig wird.

In der Praxis sind die Bezifferung und auch der Beweis des entstandenen Schadens schwierig. Zudem kann sich der Unternehmer von der Schadenersatzpflicht befreien, wenn er nachweist, dass ihn keine Schuld an der Verspätung trifft.

Ist die Einhaltung einzelner Fristen bzw. Termine für den Bauherrn besonders wichtig, empfiehlt es sich, eine Konventionalstrafe vorzusehen. Dadurch wird der Bauherr in der Höhe der Konventionalstrafe von seiner Beweislast befreit. Zudem unterstreicht eine vereinbarte Konventionalstrafe die Wichtigkeit der einzuhaltenden Termine.

Das ASTRA verzichtet normalerweise auf das Vereinbaren von Konventionalstrafen. Ausnahmsweise kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen vom Projektleiter trotzdem eine Konventionalstrafe vorgesehen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn vor- oder nachgelagerte Arbeiten durch Drittunternehmungen zeitlich abgestimmt werden müssen oder wenn die Funktionalität des Bauwerks an einem bestimmten Tag (z.B. aus irgendwelchen Gründen wie zwingender Termin für Öffnung des Bauwerks) gewährleistet sein muss.

Falls eine Konventionalstrafe vereinbart werden soll, sind die vorgegebenen Textfelder zu ergänzen.

Falls hingegen auf eine Konventionalstrafe verzichtet werden soll, ist das bei Ziff. 6.2 das Häkchen zu entfernen.

6.3 Bonus-/Malusregelung

Findet keine "Vermietung der Fahrbahn" oder eine andere Bonus-/Malusregelung statt, ist bei Ziff. 6.3 das Häkchen zu entfernen und die einschlägigen Ausführungen in den Besonderen Bestimmungen Bau (Ziff. 643) zu löschen. Falls doch eine Bonus-/Malusregelung zur Anwendung gelangt, ist das Häkchen zu belassen und die detaillierte Regelung in den Besonderen Bestimmungen Bau aufzuführen. (Handelt es sich dabei nicht um eine Fahrbahnvermietung, ist der erste in der Vorlage vorgegebene Satz zu löschen.)

Bonus-/Malusregelungen erfordern zu ihrer optimalen Wirksamkeit eine gründliche Planung im Vorfeld. Im Rahmen der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen empfiehlt sich daher die Konsultation des ["Leitfadens zur Verwendung von Anreizsystemen \(Bonus/Malus\) für Bauarbeiten"](#) (Link erstellt am 04.08.2015).

7. Ansprechstellen

Freie Textfelder. Bei der Endredaktion bitte immer vollständig ausfüllen.

Bei der Erstellung des Vertragsentwurfs als Ausschreibungsunterlage sind diese Felder leer zu lassen. Aufseiten des ASTRA soll während der Ausschreibung kein(e) MitarbeiterIn mit Namen bzw. Kontaktdaten ersichtlich sein. Eine allfällige Kontaktaufnahme mit dem ASTRA durch potentielle Anbieter soll bloss unpersönlich via Fragenformular auf Simap und im Rahmen der vorgegebenen Zeitfenster erfolgen. Grund dafür ist die Wahrung der Prinzipien des Beschaffungswesens (insb. Transparenz und Gleichbehandlung).

8. Umfang der Vertretungsbefugnisse der Bauleitung

Fixe Textbausteine, welche unverändert zu belassen sind. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Vergabekompetenz der Bauleitung erhöht werden kann/soll.

9. - 12. Fixe Textbausteine

Auf die Ziff. 9 bis 12 kann im Dokumentengenerator nicht zugegriffen werden. Diese fixen Textbausteine werden bei der Speicherung des Vertrags automatisch ergänzt. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

13. Versicherungen

Vorbemerkungen

Für Projekte ohne spezielle Risikoexposition gelten nachfolgende Richtwerte für eine Mindestversicherungsdeckung:

Leistungstyp	Planer		Unternehmer
	Grunddeckung	Bautenschaden (Sublimate)	Grunddeckung
Bis CHF 10 Mio.	10 Mio.	5 Mio.	10 Mio.
CHF 10-50 Mio.	20 Mio.	10 Mio.	20 Mio.
Über CHF 50 Mio.	30 Mio.	15 Mio.	40 Mio.

Abb. 3

Die Beträge der Versicherungen sind je nach Auftragsvolumen und Risikoexposition des Projektes im Einzelfall festzulegen. Im Dokumentgenerator werden die niedrigsten Beträge automatisch vorgeschlagen, da sie den meisten Fällen entsprechen.

Begriffserklärungen

Personenschäden (Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers):

Tötung, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschädigungen von Personen, einschliesslich der daraus folgenden –Folgeschäden (direkte/unechte Vermögensschäden wie Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle).

Sachschäden (Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers):

Anleitung zur Erstellung eines Werkvertrags

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle (direkte/unechte Vermögensschäden).

Folgeschäden ((Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers):

Vermögensschäden, die auf einen Personenschaden oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind. Diese Schäden werden durch die Versicherungen für Personen- und Sachschäden (Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers) gedeckt. Sie werden auch als direkte/unechte Vermögensschäden bezeichnet.

Beispiel:

Der Fahrzeugfahrer A wird aufgefahren und verletzt ins Spital gebracht. Wegen des Krankenhausaufenthalts kann er einige Tage lang seinen Beruf nicht ausüben.

Die Beschädigung des Fahrzeugs ist eine Sachbeschädigung, die Verletzung und die dadurch bedingte Einlieferung ins Spital ist ein Personenschaden. Die Arbeitsunfähigkeit ist ein Folgeschaden (ein direkter/unechter Vermögensschaden entstehend aus einem Personenschaden).

Reine/echte/selbständige Vermögensschäden (Zusatzversicherung):

Vermögensschäden, die nicht auf einen Personenschaden oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind. Sie werden oft als „sonstige Schäden“ bezeichnet (vgl. BGE 106 II 75).

Beispiel:

Bei einer Baustelle des ASTRA wird eine Rohrleitung der Gemeinde (Wasser, Gas oder sonstiges) beschädigt. Die Fabrik neben der Baustelle bekommt in der Folge kein Wasser, Strom oder Gas mehr und der Arbeitsablauf wird unterbrochen. Aus dieser Unterbrechung resultiert ein Vermögensschaden, der aber nicht auf einen Personen- (keine Toten oder Verletzten der Fabrik) wie auch nicht auf einen Sachschaden (die Rohrleitung gehört nicht der Fabrik) zurückzuführen ist.

Das ASTRA verlangt Sicherheiten/Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden bei Planerleistungen (gem. KBOB-Leitfaden), hingegen nicht bei Bauleistungen.

Bautenschäden (Zusatzversicherung):

Die durch Planungs-, Berechnungs-, Beratungs- oder Bauleitungsfehler entstandene Schäden.

Allgemein

Bei ARGEs ist darauf zu achten, dass geforderte Versicherungsverträge auf die ARGE und für das vorliegende Projekt ausgestellt sind. Wie bei den Hinweisen unter Ziff. 0 bemerkt, sind in der Regel Versicherungen für die gesamte ARGE auszustellen.

Je nach Versicherer sind Tätigkeiten eines Unternehmens innerhalb einer ARGE allerdings bis zu einem gewissen Auftragswert von der gewöhnlichen Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt (z.B. bei der usic Kollektivversicherung). Falls ein Unternehmen über eine solche Deckung verfügt, muss von den anderen beteiligten Unternehmen der Versicherungsnachweis separat erbracht werden.

Zusätzlich ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass vom Versicherer eine Deckung entsprechend der Solidarhaftung gewährt wird. Häufig werden nämlich Schäden bloss gemäss dem prozentualen Anteil des versicherten Unternehmens am Gesamtprojekt gedeckt.

Im Übrigen ist das vorgegebene System den schweizerischen Verhältnissen auf dem Versicherungsmarkt angepasst. Im Ausland gelten häufig bereits andere Haftpflichtsysteme und folglich auch andere Versicherungssysteme.

Bringen Unternehmungen oder ARGEs Bestätigungen ausländischer Versicherungskonzerne bei, sind diese dem/der Juristen/Juristin der Filiale zwecks Überprüfung der Gleichwertigkeit mit der Deckung von Schweizerischen Versicherern zu unterbreiten (insb. örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsvertrags, Deckungsumfang, Ausschlüsse etc.).

Prüfung der Versicherungspolicen

Als Unterstützung des PL wurde entschieden, dass die Prüfung ob die Versicherungspolicen den nachgefragten Mindestversicherungsdeckungen entsprechen, durch IC erfolgt. In Zweifelsfällen wird der BL-S involviert.

13.1 Bauwesenversicherung des Bauherrn

Auf diese Ziffer kann im Dokumentengenerator nicht zugegriffen werden.

Hinweis

Mittels einer Bauwesenversicherung - systematisch betrachtet ist dies eine Sachversicherung - kann sich der Bauherr gegen Vermögenseinbussen infolge von Schäden an seinem Bauwerk, welche er nicht auf einen Dritten überwälzen kann, versichern (z.B. unfallmässige Beschädigung des Bauobjekts durch Brand, Elementarereignisse, Diebstahl von Materialien, Vandalismus, etc. Versichert werden die Abbruch- und Wiederaufbaukosten, die Aufräum- und Entsorgungskosten, Kosten für die Ermittlung der Schadensursache etc.).

Dadurch grenzt sich die Bauwesenversicherung von der Bauherren-Haftpflichtversicherung ab, welche Schäden unbeteiligter Dritter (Sach- oder Personenschäden) deckt. Im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) muss der Bauherr/Eigentümer für solche Schäden aufkommen. Ob er den Schaden dann auf einen Dritten (z.B. ausführendes Unternehmen) überwälzen kann, hängt davon ab, ob dieser eruiert werden kann und ob diesen ein die Haftung voraussetzendes Verschulden trifft.

Grundsätzlich schliesst das ASTRA weder eine Bauwesen- noch eine Bauherren-Haftpflichtversicherung ab. Dies deshalb, weil aufgrund seines Bauvolumens davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb des Bundes selber ein Risikoausgleich (Prämien = Schadenssumme) stattfindet. Der Bund ist somit "Selbstversicherer".

Aus diesem Grund kann in der Maske des Dokumentengenerators auf diesen Punkt nicht zugegriffen werden.

In absoluten Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände mit erhöhten Risiken im Einzelfall und nur nach Rücksprache mit dem Bereich IC der Zentrale, ist eine genauere Risikoermittlung durchzuführen und allenfalls eine Bauwesen- und/oder eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Zuständig ist der Bereich Rechtsdienst und Landerwerb. Nur dieser ist befugt, solche Versicherungsverträge abzuschliessen. Da durch den Abschluss solcher Versicherungen auch die Unternehmungen direkt oder indirekt profitieren, sollen sich diese angemessen an den Prämien beteiligen. Die entsprechenden Vertragsformulierungen sowie die Aufteilung der entstandenen Kosten sind nach Absprache mit dem/der Jurist/in der Filiale festzulegen.

13.2 Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers

Wie oben dargelegt kann sich ein geschädigter Dritter im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) an das ASTRA als Bauherr und Eigentümer wenden. Daneben kann er Anleitung zur Erstellung eines Werkvertrags

jedoch seine Ansprüche unter Umständen auch gestützt auf den Grundtatbestand der Haftung bei unerlaubter Handlung (Art. 41 OR) von der ausführenden Unternehmung einfordern. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Haftung gemäss Art. 58 OR weniger hoch sind (sog. milde Kausalhaftung), wird sich ein Geschädigter allerdings in der Regel an das ASTRA als Bauherr wenden. Soweit ein Verschulden des Unternehmers vorliegt, muss das ASTRA dann wiederum seinen Schaden (= Zahlung des Schadensersatzes) beim Unternehmer regressweise geltend machen (Art. 51 Abs. 2 OR). Zur Sicherung dieser Regressansprüche wird der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrags verlangt.

Im Rahmen der Ausschreibung ist hier anzufügen, welche Versicherungsleistungen (Deckungssummen) verlangt werden.

Im Rahmen der definitiven Vertragsgestaltung ist sodann anzugeben, in welcher Höhe (verlangte Deckungssumme oder höher) der Unternehmer bzw. die ARGE versichert ist.

Weiter ist zu unterscheiden zwischen der **Grunddeckung** (erstes Häkchen bei „pauschal für Personen-, Sach- und Folgevermögensschäden“ unter Ziff. 13.2 der Vertragsvorlage) und allfälligen **Zusatzversicherungen** (zweites Häkchen bei „sonstige Schäden“ unter Ziff. 13.2 der Vertragsvorlage).

Grundversicherung

Für die **Grunddeckung** werden oben erwähnte Mindestsummen verlangt.

Da die Versicherung dem Projektrisiko entsprechen soll, ist in seltenen Ausnahmen eine Abweichung von diesen Standardwerten möglich. Dies ist jedoch in Absprache mit dem/der Filialjuristen/-in vorzunehmen. Folgende Indizien können auf eine Abweichung hindeuten:

Hinweise	Folge
<ul style="list-style-type: none"> - Kleinere Arbeiten (Kleingewerbe, bis CHF 2 Mio.) ohne grosses Gefährdungspotential insb. für Personenschäden. - Arbeiten abseits der in Verkehr stehenden Strasse ohne grosses Gefährdungspotential insb. für Personenschäden. 	Möglichkeit der Verringerung
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten an/unter/über der in Betrieb stehenden Strasse. - Arbeiten in komplexem Umfeld (z.B. städtische Umgebung). - Arbeiten mit grossem Gefährdungspotential insb. für Personenschäden. 	Möglichkeit der Erhöhung

Abb. 4

Anforderungen an den Versicherungsvertrag

Bei der Prüfung des entsprechenden Versicherungsvertrages ist es ausreichend, dass diese Versicherungssummen pauschal (und nicht je Ereignis) gelten. Dies ist auch die Standardeinstellung im Dokumentengenerator. Davon kann jedoch bei einer vermuteten hohen Risikoexposition abgewichen werden.

Auf dem (schweizerischen) Versicherungsmarkt ist es üblich, dass die Versicherungsleistungen auf eine bestimmte Anzahl Ereignisse pro Jahr/Vertragsdauer etc. beschränkt sind. Der Versicherungsverband empfiehlt eine Beschränkung auf eine Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Dieser Empfehlung folgen die meisten Versicherer.

Falls eine Versicherungsdeckung je Ereignis (und somit ohne zusätzliche Beschränkung) verlangt wird, ist zu berücksichtigen, dass eine Deckung für eine unbeschränkte Anzahl Ereignisse auf dem Versicherungsmarkt nicht oder nur zu unverhältnismässigen Kosten zu kaufen ist. Es genügt deshalb, wenn die Versicherungen grundsätzlich die Versicherungssumme je Ereignis garantiert. Versicherungsvertragliche Beschränkungen auf eine Anzahl Ereignisse, maximale Entschädigung je Vertrag, Vertragsdauer etc. können deshalb unbeachtet bleiben.

In Zweifelsfällen sind die Versicherungsverträge dem/der Filialjuristen/in vorzulegen.

Zusatzversicherungen

Für im Rahmen der Ausschreibung verlangte **Zusatzversicherungen** ist Folgendes zu beachten:

Zusatzversicherungen sind nur in Ausnahmefällen zu verlangen. Wenn Zusatzversicherungen verlangt werden sollen, ist genau zu bezeichnen, welche Zusatzversicherungen verlangt werden. Die Rubrik "sonstige Schäden" ist also zwingend zu präzisieren. Auf dem Versicherungsmarkt ist eine Vielzahl an Zusatzversicherungen einzeln oder in Paketen erhältlich. Am Wichtigsten sind solche für:

- Reine/echte/selbständige Vermögensschäden
- Bearbeitungs- und Obhutsschäden
- Aus- und Einbaukosten
- Be- und Entladeschäden
- Ermittlungs- und Behebungskosten

Auf eine Erläuterung der einzelnen Zusatzversicherungen wird hier verzichtet. Die meisten dieser Zusatzversicherungen decken die Kosten, für welche die Unternehmung infolge mangelhafter Vertragserfüllung aufzukommen hat und bei welchen der Bauherr Geschädigter ist. Die entsprechenden Kosten des Bauherrn sind in der Regel bereits durch die Sicherheiten gemäss Ziff. 5 des Vertrags abgesichert. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, solche Versicherungsdeckungen zu verlangen.

Einzig die Deckung für reine/echte Vermögensschäden kann für das ASTRA in Ausnahmefällen von spezieller Bedeutung sein. Hier werden Versicherungsdeckungen von CHF 250'000 / 500'000 / 1 Mio. angeboten.

Ob eine besondere Gefährdung vorliegt, welche das Verlangen einer solchen Zusatzdeckung rechtfertigt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Mögliche Ansatzpunkte: z.B. ungewöhnlich unklare Verhältnisse über vorhandene Leitungen, Gewerbe in unmittelbarer Nähe zur Baustelle (mit gleichzeitig komplexem, teilweise noch nicht fixiertem, gefährlichem Bauablauf), finanzielle Verhältnisse der Unternehmung (Eigenkapital etc.).

Hinweis:

Der Mustervertrag KBOB sieht zusätzlich eine dritte Ziffer vor.

13.3 Zusatzversicherung des Unternehmers

Anleitung zur Erstellung eines Werkvertrags

Hier deklariert der Unternehmer, welche Zusatzversicherungen er abgeschlossen hat. Die Ziff. ist gemäss bestehendem Versicherungsvertrag zu ergänzen. Für das ASTRA sind diese Ergänzungen insofern nützlich, als dass dem ASTRA als Geschädigtem im Umfang seiner Schadenersatzforderungen ein gesetzliches Pfandrecht zusteht (Art. 60 VVG). Im Falle eines Konkurses des Unternehmers fallen unsere Forderungen im versicherten Umfang somit nicht in die Konkursmasse.

In der Vertragsvorlage des ASTRA wird auf die Aufführung dieser Ziff. jedoch verzichtet, da diese Rechte unabhängig davon gelten, ob dies im Vertrag aufgeführt worden ist oder nicht.

14. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integrität

Keine Anweisungen/Erläuterungen notwendig. In besonderen Fällen kann die standardmässig vorgesehene Höhe der Konventionalstrafe (das fünffache des Betrages, max. 50'000.-) nach Ermessen des Projektleiters erhöht (aber nicht reduziert) werden.

15. Besondere Vereinbarungen

15.1 - 15.7 Vorgegebene besondere Vereinbarungen

Obwohl die Textfelder grundsätzlich frei gestaltbar sind, sind die vorgegebenen Ziffern in der Regel unverändert zu übernehmen.

Unter Ziff. 15.5 ("Rügefristen") ist anhand des Vertragsgegenstandes (Leistungen gemäss Ziff. 1) zu prüfen, ob die hier aufgeführten Leistungen auch Gegenstand des Vertrages sind. Falls nicht, sind die entsprechenden Zeilen in der Aufzählung zu streichen.

(15.8 Zusätzliche besondere Vereinbarungen)

Unter Ziff. 15.8 können individuelle Vertragsergänzungen und Präzisierungen je Einzelfall angebracht werden. Es ist jedoch wie erwähnt darauf zu achten, dass sich daraus keine Widersprüche oder Wiederholungen ergeben.

Sollen Ergänzungen zu Themen angebracht werden, welche bereits an einem anderen Ort des Vertrages festgehalten sind (so z.B. bezüglich Bestellungenänderungen, Ziff. 9), so sind die Ergänzungen unter den jeweiligen Ziffern (und nicht unter Ziff. 15) anzubringen. Der/die Filialjurist/-in kann diesbezüglich auch vorgegebene Textbausteine abändern. Es ist in jedem Falle zu vermeiden, dass inhaltlich identische Themen im selben Vertrag unter verschiedenen Ziffern geregelt werden.

Abänderungen und Ergänzungen der Ziff. 15 sind dem/der Filialjuristen/-in zur Überprüfung zu unterbreiten.

(16. Preisprüfung)

Bei fehlendem Wettbewerb vereinbart die Auftraggeberin mit der Anbieterin ein Einsichtsrecht in die Preiskalkulation, wenn der Auftragswert eine Million Franken erreicht oder übersteigt (Art. 24 VöB).

Fehlender Wettbewerb:

Fehlender Wettbewerb gemäss Art. 24 VöB liegt grundsätzlich vor, wenn die Auftraggeberin

Anleitung zur Erstellung eines Werkvertrags

einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung oder Einladungsverfahren an eine Anbieterin vergibt (freihändiges Verfahren; vgl. Art. 21 BÖB).

Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, ist das Kästchen anzukreuzen. Dies führt dazu, dass alle nachfolgenden Ziffern neu nummeriert werden. Ansonsten bleibt diese Ziffer ausgeblendet.

Ausreichender Wettbewerb:

Von einem ausreichenden Wettbewerb kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden, wenn:

a. eine öffentliche Ausschreibung oder ein Einladungsverfahren durchgeführt wurde, jedoch nur ein gültiges Angebot eingetroffen ist (Überlegung: die Teilnehmenden wussten bei der Erarbeitung des Angebots nicht, dass letztlich nicht Wettbewerbsbedingungen vorherrschen würden und haben dementsprechend offeriert), ausser wenn Anhaltspunkte bestehen, dass Anbieterinnen aufgrund von unzulässigen Wettbewerbsabreden auf die Einreichung eines Angebots verzichtet haben;

b. die Auftraggeberin den Preis für gleiche oder vergleichbare Güter oder Leistungen auf dem Markt ermitteln kann oder nachvollziehbar Kenntnis hat, dass der offerierte Preis den marktüblichen Bedingungen entspricht (bei vorhandenen Marktanalysen oder bei vertieften Marktkenntnissen);

c. eine freihändige Beschaffung ähnlich wie in einer Wettbewerbssituation zustande kam, so namentlich bei der Beschaffung von Gütern an Warenbörsen zu Wettbewerbspreisen (Art. 21 Abs. 2 Bst. g BÖB) oder bei Beschaffungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit (Liquidationsverkäufe, Art. 21 Abs. 2 Bst. h BÖB);

d. die Auftraggeberin im Rahmen eines freihändigen Beschaffungsverfahrens eine Vergleichsofferte einholen konnte (zum Beispiel in Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Bst. a oder b BÖB).

17. Inkrafttreten

Wird automatisch regeneriert.

18 Vertragsänderung

19. Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf diese Ziff. kann im Dokumentengenerator nicht zugegriffen werden. Bei Speicherung des Vertrags wird sie automatisch durch einen fixen Textbaustein ergänzt.

20. Vertrags-und Verhandlungssprache

Auf diese Ziff. kann im Dokumentengenerator nicht zugegriffen werden. Bei Speicherung des Vertrags wird sie automatisch um einen fixen Textbaustein ergänzt. Die Software nimmt dabei an, dass als Vertrags- und Verhandlungssprache die im Dokumentengenerator eingestellte globale Sprache gelten soll. Solange nicht ein Vertrag zur Bearbeitung geöffnet ist, kann diese rechts oben in der Maske des Dokumentengenerators eingestellt werden (Auswahlmöglichkeiten: D, F, I).

21. Ausfertigung

Falls von der vorgesehenen Anzahl von zwei Exemplaren (eines für den Bauherrn, eines für die Unternehmung) abgewichen werden soll, sind die weiteren Empfänger aufzuführen.

22. Unterschriften

Die Unterzeichnung erfolgt intern gemäss UKR ASTRA.

Aufseiten der Unternehmung ist grundsätzlich durch eine Person zu unterzeichnen, welche im Handelsregister mit Zeichnungsberechtigung aufgeführt ist. Bei Unterschrift zu zweien ist darauf zu achten, dass auch zwei Unterschriften von gehörig bevollmächtigten Mitarbeitern erfolgt. Grund dafür ist, dass unternehmensinterne Unterschriftenregeln vom ASTRA aufgrund der Menge an Offerten nicht kontrolliert werden können. Somit wird auf die Bevollmächtigung im Aussenverhältnis - welche im Handelsregister vermerkt wird - abgestellt.

Bei Verträgen mit ARGEs haben alle Mitglieder gemäss Deckblatt den entsprechenden Text zu unterzeichnen.

Beilagen

Hier wird auf die oben stehenden Ausführungen (Ziffern 1, 2.3 und 3.5) verwiesen. Die Kostenmatrix ist zwingend immer beizulegen.

Downloads

Um den Vertrag zu speichern, stehen drei Optionen zur Auswahl.

pdf-Format

Dies ist die Standardlösung. Aus den eingegebenen Daten wird ein komplettes Dokument erstellt, welches nicht mehr bearbeitet werden kann.

docx-Format

Falls an fixen Textbausteinen Änderungen vorgenommen werden sollen, ist es notwendig, diese Option zu wählen. Weil solche Anpassungen aufgrund des benötigten juristischen Knowhows dem Filialjuristen/-in obliegen, wurde diese Variante mit Passwort gesichert, welches nur ihm/ihr zugänglich ist.

xml-Format

Diese Option speichert die bereits gemachten Eingaben in einer Datei, mittels welcher diese via Reiter „Vertrag laden“ wieder in die Maske des Dokumentengenerators geladen werden kann. So ist es möglich, an einem Vertragsentwurf zu arbeiten und ihn erst später fertigzustellen.